

**Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht**

Band 194

**Aktienrechtlicher Kapitalschutz nach ARUG –
Die Nachgründung als hybrides Instrument
zur Kapitalsicherung und ihr Verhältnis
zur verdeckten Sacheinlage**

Von

Konstantin Justus Krahl



Duncker & Humblot · Berlin

KONSTANTIN JUSTUS KRAHL

Aktienrechtlicher Kapitalschutz nach ARUG –
Die Nachgründung als hybrides Instrument
zur Kapitalsicherung und ihr Verhältnis
zur verdeckten Sacheinlage

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 194

Aktienrechtlicher Kapitalschutz nach ARUG –
Die Nachgründung als hybrides Instrument
zur Kapitalsicherung und ihr Verhältnis
zur verdeckten Sacheinlage

Von

Konstantin Justus Krahl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit
im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1614-7626
ISBN 978-3-428-18408-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58408-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Sophie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Die Arbeit wurde mit dem Dr.-Feldbausch-Preis der Dr.-Feldbausch-Stiftung und der Juristenfakultät der Universität Leipzig ausgezeichnet.

Die Doktorarbeit wurde von Herrn Professor Dr. Tim Drygala betreut. Ihm möchte ich an dieser Stelle für seinen Vorschlag, bei ihm zu promovieren, die Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Promotionsthemas sowie die vertrauensvolle und unkomplizierte Begleitung ganz herzlich danken. Ebenso danke ich Frau Professor Dr. Dörte Poelzig für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Dr. Nikolaus Petersen, der mich während der Abfassung der Doktorarbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt und mein Interesse am Handels- und Gesellschaftsrecht durch wertvolle praktische Einblicke bestärkt hat. Für das in mich gesetzte Vertrauen und die kollegiale Zusammenarbeit möchte ich ihm, aber auch Frau Dr. Jördis Ambach, herzlich danken.

Nicht zuletzt gilt mein Dank den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Von ganzem Herzen danke ich schließlich meiner lieben Ehefrau, Sophie Krahl, die mich bei der Umsetzung meines Promotionsvorhabens stets unterstützt, schier unendliche Geduld bewiesen und zu keinem Zeitpunkt an der Vollendung gezweifelt hat. Tiefer Dank gebührt überdies meinen Eltern, Silke Krahl und Holger Adam, sowie meinen Großeltern, Hanna und Siegfried Krahl, die mir ebenfalls jede erdenkliche Unterstützung haben zukommen lassen.

Leipzig, im November 2021

Konstantin Krahl

Inhaltsverzeichnis

Einführung	25
I. Grundsätzliches zum aktienrechtlichen Kapitalschutzrecht	25
1. Chancen und Risiken der Haftungsbeschränkung	25
2. Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsgrundsätze im Überblick	26
II. Anlass und Problemstellung	28
III. Ziel und Gang der Untersuchungen	31

Erster Teil

Rechtshistorische Betrachtung von Nachgründung und verdeckter Sacheinlage im Aktienrecht bis ARUG	33
--	----

Kapitel 1

Die Entstehung der Nachgründung in Anlehnung an die (Sach-)Gründungsvorschriften anno 1884	34
---	----

I. Die Aktienrechtsnovelle von 1884	34
1. Abschaffung des Konzessionssystems, Gründerjahre und Gründerkrise	34
2. Konzeption des Aktiengesetzes von 1884	35
3. Die Nachgründungsregelung des Art. 213f ADHGB 1884	36
a) Begründung des Gesetzentwurfs von 1884	36
aa) Unterscheidung zwischen juristischer Existenz und wirtschaftlicher Selbstständigkeit	36
bb) Tempus clausum der Kautelarvorschriften	38
cc) „Verhütung von Nachgründungen durch Übernahmen“	39
dd) Nachgründung und Kapitalerhöhung	40
b) Umsetzung in Art. 213f ADHGB 1884	41
c) Vergleich von Sachgründung und Nachgründung anno 1884	41
aa) Nachgründungstatbestand	42
bb) Prüfung durch den Aufsichtsrat	43

cc) Zustimmungserfordernis der Generalversammlung	44
(1) „Konstituierende Generalversammlung“ nach Art. 210a ADHGB 1884	44
(2) Übertragung auf die Nachgründungsregelung	46
dd) Einreichung des Erwerbsvertrages zum Handelsregister	47
ee) Gründerverantwortlichkeit	48
ff) Rechtsfolgen bei fehlender Zustimmung der Generalversammlung	49
II. Die Handelsrechtsreform von 1897	49
1. Überleitung der „sog. Nachgründung“ und Gesetzesbegründung	50
a) Der Nachgründungstatbestand des § 207 HGB 1897 und sprachliche Änderungen	50
b) Umformulierung der Regelung zum Kapitalquorum, § 207 Abs. 3 HGB 1897	51
c) Haftungsanordnung nach § 208 HGB 1897	52
2. Insbesondere: Umfang der Nachgründungsprüfung	53
a) Sachgründung und obligatorische „Prüfung durch besondere Revisoren“	53
b) Fehlende externe Nachgründungsprüfung	54
III. Bewertung des Regelungskonzepts der Nachgründung	55
1. Konzeptioneller Selbsthilfegedanke von 1884	55
2. Zweijähriges „tempus clausum“ als Adoleszenzphase	55
3. Sonderregelung für die spezifische Erwerbssituation	56
4. Relevanz von Vorabsprachen im Rahmen der Gründerverantwortlichkeit	57

Kapitel 2

Die „Lehre von der verdeckten Sacheinlage“ als Folge einer unzureichenden Nachgründungsregelung und Kind der Inflationszeit

57

I. Rechtlicher und historischer Kontext der Entscheidung des Reichsgerichts	58
1. Kritik an der Umsetzung – Der Geburtsfehler der Nachgründungsregelung	58
a) Tatbestandliche Begrenztheit des Nachgründungserfordernisses	58
b) Fehlende externe Prüfung durch „besondere Revisoren“	59
c) Fehlende registerrechtliche Kontrolle von Erwerbsvertrag und Generalversammlung	59
d) Zwischenergebnis: Mängel in Qualität und Quantität als Geburtsfehler	60
2. Vermeidungspraxis und Inflationsverkäufe	61
II. Das Reichsgericht und die „Geburt“ der Lehre von der verdeckten Sacheinlage	62
1. Sachverhalt: Schrauben- und Mutterfabrik	62
2. Rechtliche Würdigung des Reichsgerichts	63
3. Analyse und Bewertung	64
a) Intention(en) des Reichsgerichts	64

b) Rechtsmethodische Lösung des Reichsgerichts	65
c) Folgewirkung und Folgefragen	67
III. Fazit	68

Kapitel 3

Von der Aktienrechtsreform 1937 bis NaStraG 2001 – Nachjustierung, langer Dornröschenschlaf und unverhoffte Renaissance der Nachgründung 70

I. Die Aktienrechtsreform von 1937	70
1. Wandel des aktienrechtlichen Kompetenzgefüges	70
a) Vorstand und „Führerprinzip“	71
b) Aufsichtsrat und sein geändertes Verhältnis zum Vorstand	72
2. Reformen des Gesetzgebers im Bereich der Nachgründung	72
a) Nachgründungsregelung des § 45 AktG 1937	73
b) Nachbesserungen: Handelsregistereintragung und obligatorische Nachgründungsprüfung	74
c) Aufnahme von § 45 Abs. 9 AktG 1937 als direkte Reaktion auf RGZ 121, 99 ff. 76	
d) Verschärfung der Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 46 AktG	78
3. Bewertung	80
a) Nachgründung und aktienrechtliches Kompetenzgefüge	80
b) Nachgründung und Sachgründung	81
II. Langer Dornröschenschlaf der Nachgründung	82
1. Die Aktienrechtsreform von 1965	82
a) Überleitung der Nachgründung in § 52 AktG 1965	82
b) Exkurs: Abschaffung der Sukzessiv- oder Stufengründung	84
2. Aufnahme der Nachgründungsregelung in Art. 11 Kapitalrichtlinie 1976	85
III. Unverhoffte Renaissance der Nachgründung und das NaStraG 2001	87
1. Wirtschaftlicher und rechtlicher Hintergrund	87
2. Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nachgründung durch das NaStraG 2001	87
IV. Fazit	89

Kapitel 4

Die Antwort des Gesetzgebers auf die „Lehre von der verdeckten Sacheinlage“ – Vom MoMiG 2008 zum ARUG 2009 90

I. Kritik an den Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen und Reformüberlegungen	91
II. Die Reaktion des MoMiG-Gesetzgebers	92
1. Von der Erfüllungslösung mit Differenzhaftung zur Anrechnungslösung	92
2. Regelung verdeckter Sacheinlagen in § 19 Abs. 4 GmbHG und Gesetzesbegründung	93
III. Die Reform des Aktienrechts durch das ARUG 2009	94
1. Harmonisierung der Rechtslage im GmbH- und Aktienrecht	94
a) Übertragung der Regelung zur verdeckten Sacheinlage in § 27 Abs. 3 AktG	94
b) Übergangsregelung des § 20 Abs. 7 EGAktG	95
2. Änderungen im Rahmen von § 52 AktG	96
a) Vereinfachte Nachgründung, § 52 Abs. 4, 6 und 7 AktG	96
b) Streichung von § 52 Abs. 10 AktG a. F.	97
3. Bewertung in der Literatur	98
IV. Fazit	99

Kapitel 5

Der jüngste Dreisatz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor ARUG – Lurgi I, Rheinmöve und Lurgi II 101

I. Die Sachverhalte im Überblick	101
1. Lurgi	101
2. Rheinmöve	102
II. Kernaussagen in Bezug auf verdeckte (gemischte) Sacheinlage und Nachgründung	103
1. Lurgi I	103
a) Anwendbarkeit verdeckter (gemischter) Sacheinlagen auf Sachkapitalerhöhungen	103
b) Keine Verdrängung durch die Nachgründung	105
c) Einheitliche bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB unter Anwendung der Saldotheorie	107
aa) Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung unwirksamer Nachgründungsgeschäfte	107
bb) Anwendung der Saldotheorie	109

2. Rheinmöve 110
 a) (Wieder) keine Relevanz der Nachgründung – Unanwendbarkeit von § 52 AktG auf verdeckte Sachkapitalerhöhungen 110
 b) Keine Heilung nach § 52 Abs. 10 AktG (a. F.) 112
 3. Lurgi II 113
 a) Bestätigung Lurgi I und Rheinmöve 113
 b) Einbeziehung des Bareinlageanspruchs in die Saldierung 113
 III. Fazit 114

Zweiter Teil

Das Verhältnis von verdeckter Sacheinlage und Nachgründung i. e. S. – Dogmatische Standortbestimmung von § 52 AktG innerhalb des aktienrechtlichen Kapitalschutzsystems nach ARUG 116

Kapitel 6

Versuche einer dogmatischen Verhältnisbestimmung von verdeckter Sacheinlage und Nachgründung in Rechtsprechung und Literatur 117

I. Streit um die Berechtigung der „Lehre von der verdeckten Sacheinlage“ 117
 1. Mindermeinung: Ablehnung der „Lehre von der verdeckten Sacheinlage“ 117
 2. Herrschende Meinung: Anerkennung der Grundsätze verdeckter Sacheinlagen ... 118
 3. Stellungnahme 119
 II. Herrschende Meinung: Zuordnung der Nachgründung zum Recht der Kapitalaufbringung 121
 1. Umgehungsschutz als primärer Regelungszweck der Nachgründung 121
 a) Lutter/Gehling – Differenzierung konkreter und abstrakter Umgehungsschutz 121
 b) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor ARUG 122
 2. Sekundärer Normzweck der Nachgründung: Schutz vor Einflussnahme der Gründer 123
 3. Stellungnahme 124
 a) Einseitige Standortbestimmung von § 52 AktG aus Perspektive verdeckter Sacheinlagen 124
 b) Nichtberücksichtigung des Wandels der aktienrechtlichen Kompetenzstruktur 1937 126
 c) Weiterer Normzweck als redundante Umschreibung der Gefahrenquelle 127
 d) Immanenter Wertungswiderspruch und Grenzen des Erklärungsmodells nach ARUG 128

III. Mindermeinung: Zuordnung der Nachgründung zum Recht der Kapitalerhaltung . . .	129
1. Die These Hachenburgs – <i>Nachgründung als Alternative zur Sachgründung</i>	129
2. Die Untersuchungen von Bröcker und Schwab	131
a) Bröcker – Nachgründung als „vorläufige Kapitalerhaltungskontrolle“	131
b) Schwab – Nachgründung als „vorläufiger, allgemeiner Vermögensschutz“	134
c) Zwischenergebnis	135
3. Stellungnahme	136
a) Historisch bedingtes Fehlverständnis Hachenburgs	136
b) Standortbestimmung von § 52 AktG ebenfalls aus Perspektive verdeckter Sacheinlagen	138
c) Unzutreffende Umgehungsschutzthese von Bröcker und Schwab	138
d) Begrenzter Aussagegehalt der IBH/Lemmerz-Entscheidung	140
e) Bedeutung der Nachgründung für den Kapitalaufbringungsschutz nach ARUG	141
f) Nachgründung und Anlegerschutzrecht	145
IV. Fazit	145

Kapitel 7

Dogmatische (Neu-)Bewertung der Nachgründungsregelung – Die Nachgründung als hybrides Instrument zur Kapitalsicherung und ihr Verhältnis i. e. S. zur verdeckten Sacheinlage nach ARUG 147

I. Vorüberlegung	147
1. Nutzen einer dogmatischen Einordnung	147
2. Aufgabe der Zuordnungskriterien Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	148
II. Die Nachgründung als hybrides Instrument zur Kapitalsicherung	149
1. Normaspekte der Nachgründung	149
a) Kapitalrechtlicher Umgehungsaspekt	150
aa) Rechtshistorischer Hintergrund und Angleichungsbemühungen	150
bb) Nachgründungs- und (Sach-)Gründungsverfahren	151
(1) Prüfung	151
(2) Publizität	152
(3) Registerverfahren	152
(4) Haftung	154
cc) Spezifischer Umgehungsschutz für die Nachgründungsphase	155
b) Kompetenzrechtlicher Kontrollaspekt	155
aa) Rechtshistorische Wurzeln – Nachgründung und Sukzessivgründung	156
bb) Verselbständigungstendenzen	156
cc) Nachgründungswille und Kontrollfunktionen der konstituierenden Haupt- versammlung	158

2. Zusammenfassung des Normzwecks	160
3. Schutzobjekte der Nachgründung	161
a) Kreis potenzieller Schutzobjekte	161
aa) Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger?	161
bb) Aktiengesellschaft und Vorstand?	161
b) (Neu-)Bestimmung der Schutzobjekte	162
aa) Kapitalrechtlicher Umgehungsaspekt: unbeteiligte Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger	162
bb) Kompetenzrechtlicher Kontrollaspekt: Hauptversammlung als Gesellschaftsorgan	162
c) Zwischenergebnis	164
III. Schlussfolgerung für das Verhältnis von verdeckter Sacheinlage und Nachgründung i. e. S.	164
1. Perspektivwechsel	164
2. Verdeckte Sacheinlage als Teilaspekt der Nachgründungsregelung	165

Kapitel 8

Befund und Ausblick	166
----------------------------	-----

Dritter Teil

Einzelfragen der Normanwendung von § 52 AktG und das Verhältnis der Nachgründung zur verdeckten Sacheinlage i. w. S. nach ARUG	169
---	-----

Kapitel 9

Der Anwendungsbereich von § 52 AktG vor dem Hintergrund der dogmatischen Neubewertung der Nachgründung	169
I. Originärer Anwendungsbereich der Nachgründung, § 52 Abs. 1 AktG	170
1. Personeller Anwendungsbereich	170
a) Vertrag der Gesellschaft	170
b) Gründer	173
c) Maßgeblich beteiligte Aktionäre und Zurechnung von Beteiligungen	175
d) „Unechte“ Dritte	178
2. Sachlicher Anwendungsbereich	180
a) Geschäftsgegenstand	181
b) Vergütung	183

3. Zeitlicher Anwendungsbereich	186
a) Maßgeblicher Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	186
b) Einzelheiten der Fristberechnung	187
c) Sonderfall: Vorrats- oder Mantelgesellschaften	189
II. Ausnahmen vom Anwendungsbereich, § 52 Abs. 9 AktG	190
1. Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte, § 52 Abs. 9 Var. 1 AktG	190
a) Entwicklung und Intention	191
b) Auslegung in der Literatur	191
c) Stellungnahme	193
2. Zwangsvollstreckung, § 52 Abs. 9 Var. 2 AktG	196
a) Entwicklung und Intention	196
b) Tatbestand	197
c) Weitere Ausnahmefälle	198
aa) Pfandverkauf nach § 1233 Abs. 2 BGB	198
bb) Erwerb im Insolvenzverfahren nach §§ 165 f., 173 InsO	200
(1) Verwertung unbeweglicher und beweglicher Gegenstände durch den Insolvenzverwalter, §§ 165, 166 Abs. 1 InsO	200
(2) Verwertung beweglicher Gegenstände und Forderungen durch den Gläubiger, § 173 InsO	202
cc) Versteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft nach § 753 BGB	204
3. Erwerb an der Börse, § 52 Abs. 9 Var. 3 AktG	205
III. Anwendbarkeit der Nachgründung auf Sachkapitalerhöhungen nach ARUG	207
1. Anwendbarkeit von § 52 AktG auf offengelegte Sachkapitalerhöhungen	208
a) Herrschende Literaturmeinung	208
b) Gegenansicht	208
c) Stellungnahme	209
2. Anwendbarkeit von § 52 AktG auf verdeckte Sachkapitalerhöhungen	210
a) BGH: Rheinmöve – Unanwendbarkeit von § 52 AktG vor ARUG	210
b) Stellungnahme	210
aa) Unvollständige dogmatische Perspektive	210
bb) Doppelter Wertungswiderspruch nach ARUG	211
(1) Verdeckte Sachgründung und verdeckte Sachkapitalerhöhung	211
(2) Offene und verdeckte Sachkapitalerhöhung	212
c) Zwischenergebnis	213
3. Exkurs: Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt zur Bestimmung der Kapitalbeteili- gung	213
IV. Fazit	214

Kapitel 10

**Rechtsfolgen von verdeckten Sacheinlagen und Verstößen gegen
das Nachgründungserfordernis – Der Rechtsfolgenkonflikt nach ARUG** 215

- I. Die Rechtsfolgen von verdeckter Sacheinlage und Nachgründung nach ARUG 216
 - 1. Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen, § 27 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 AktG 216
 - a) Wirksamkeitsanordnung, § 27 Abs. 3 Satz 2 AktG 216
 - b) Anrechnungslösung, § 27 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 AktG 216
 - aa) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Kapitalrichtlinie und Sanktionsgefälle 217
 - (1) Bedeutung der unionsrechtlichen Regelungen und Effektivitätsprinzip 217
 - (2) Gesetzesbegründung und Beurteilung im Schrifttum 217
 - (3) Stellungnahme 219
 - bb) Dogmatik und Rechtsnatur 219
 - (1) Überblick über das Meinungsspektrum 220
 - (2) Stellungnahme 221
 - 2. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Nachgründungsvorschriften des § 52 AktG 222
 - a) Einzelheiten der Rechtsfolgenseite 222
 - aa) Schwebende Unwirksamkeit, § 52 Abs. 1 AktG 222
 - bb) Bindung der Vertragspartner – Widerrufsrecht nach § 178 BGB? 223
 - cc) Ablauf der Zweijahresfrist – Beiderseitige Bestätigung und/oder einseitige
Genehmigung? 224
 - b) Rechtsfolgen einzelner Verfahrensfehler 226
 - aa) Verstöße gegen das Schriftformerfordernis, § 52 Abs. 2 Satz 1 AktG 226
 - bb) Fehler bei der Aktionärsinformation, § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 AktG 226
 - cc) Verstöße gegen Prüfungs- und Berichtserfordernisse, § 52 Abs. 3 und 4
AktG 226
 - dd) Verstöße gegen das Zustimmungs- und Eintragungserfordernis, § 52 Abs. 5
und 6 AktG 228
 - 3. Zwischenergebnis zu den Voraussetzungen des Rechtsfolgenkonflikts 228
 - a) Schnittmengen im Anwendungsbereich der §§ 27 Abs. 3, 52 Abs. 1 AktG 228
 - b) Wirksamkeit vs. (schwebende) Unwirksamkeit 229
- II. Lösung des Rechtsfolgenkonflikts 230
 - 1. Anwendungsbereichsbezogene Lösungen 230
 - a) Teleologische Reduktion des § 27 Abs. 3 AktG 230
 - aa) BGH vor ARUG: Keine Verdrängung 231
 - bb) Keine „verdeckte“ Gesetzeslücke 231
 - b) Teleologische Reduktion oder Extension des § 52 AktG 233
 - aa) Unvereinbarkeit mit Gesetzesbegründung und Art. 11 KapRL 233
 - bb) Anreiz für nachträgliche Manipulationen? 234

2. Konkurrenzlösung der herrschenden Literaturmeinung	234
a) Der Ansatz von Herrler/Reymann und Lieder	235
b) Stellungnahme	236
aa) Unzutreffender dogmatischer Ausgangspunkt	236
bb) Wille des ARUG-Gesetzgebers	237
cc) Tendenz des BGH?	238
dd) Faktische Reduktion des Anwendungsbereichs von § 27 Abs. 3 AktG auf Fälle außerhalb von § 52 Abs. 1 AktG	238
3. Eigener Lösungsvorschlag: Modifizierte Konkurrenzlösung	239
a) Differenzierungsmaßstab	239
b) Differenzierungsmodalitäten	240
aa) Wert des Vermögensgegenstands \geq Bareinlageverpflichtung	240
bb) Wert des Vermögensgegenstands $<$ Bareinlageverpflichtung	241
c) Rechtsmethodische Einordnung	241
d) Europarechtskonformität – Vereinbarkeit mit Art. 11 KapRL	242
aa) Auslegung von Art. 11 KapRL	243
bb) Richtlinienkonforme Auslegung von § 52 AktG	244
III. Rückabwicklung unwirksamer Nachgründungsgeschäfte nach ARUG	245
1. Vorüberlegungen	246
2. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB	247
3. Aktienrechtlicher Rückgewähranspruch nach § 62 AktG	249
4. Stellungnahme	250
a) Ursprung und Übertragung des Vereinheitlichungsgedankens	250
b) Geänderte Ausgangslage und Fehlgehen der dogmatischen Argumentation	252
c) Wegfall des Bedürfnisses einer Saldierung gegenseitiger Ansprüche nach ARUG	253
d) Anwendung von § 62 AktG als notwendiges Gegenstück der Wertanrechnung	254
IV. Fazit	255

Kapitel 11

Heilung verdeckter Sacheinlagen nach ARUG – Relevanz der Nachgründung? 257

I. Rückblick: Heilungsproblematik vor ARUG	257
1. Heilung vor der Eintragung	258
2. Heilung nach der Eintragung	258
a) Herrschende Meinung: Heilung analog § 52 AktG	259
b) Gegenauffassung: Heilung nach Grundsätzen des BGH zum GmbH-Recht	260
c) Andere Ansicht: Neuvornahme i. R. v. § 52 AktG ohne Wirkung auf die Einlageverpflichtung	261

d) BGH-Rheinmöve 262

3. Stellungnahme 262

II. „Heilung“ verdeckter Sacheinlagen nach ARUG 263

1. Heilungsverfahren in Anlehnung an das GmbH-Recht – keine Relevanz von § 52 AktG 263

2. Rechtspolitische und -dogmatische Kritik 265

3. Stellungnahme 265

 a) Grundsatzkritik und Ergebnis de lege lata 265

 aa) Gegenstand und Umfang der „Heilung“ nach ARUG 266

 bb) Zirkelschluss des Gesetzgebers 267

 cc) Zwischenergebnis de lege lata 268

 b) Heilung verdeckter Sacheinlagen nach ARUG – ergänzende Heranziehung von § 52 AktG 268

 aa) Hauptversammlungsbeschluss mit satzungsändernder Mehrheit 268

 bb) Nachholung der Werthaltigkeitskontrolle gemäß §§ 33 ff. AktG 271

 cc) Anmeldung zum Handelsregister 272

 c) Heilungsproblematik bei Kollision von verdeckter Sacheinlage und Nachgründung 273

 aa) Vorfrage: Lösung des Rechtsfolgenkonflikts nach ARUG 274

 bb) Durchschlagen der Unwirksamkeitsfolge und „Heilung“ 274

 cc) Nachgründungsverfahren gemäß § 52 AktG 275

III. Fazit 276

Kapitel 12

Regelungsvorschlag de lege ferenda und Ausblick

277

I. Regelungsvorschlag de lege ferenda zu Art. 11 Abs. 2 KapRL 277

 1. Ermittlung des Anpassungsbedarfs 278

 2. Regelungsvorschlag zu Art. 11 Abs. 2 KapRL und Erläuterungen 278

II. Regelungsvorschlag de lege ferenda zu § 52 AktG 279

 1. Anpassungsbedarf an die Vorgaben von Art. 11 KapRL 279

 2. Bedarf einer gesetzlichen Regelung zum Rechtsfolgenkonflikt 280

 3. Regelungsvorschlag zu § 52 AktG und Erläuterungen 280

 a) Anpassung von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG 281

 b) Ergänzung und Einschränkung von § 52 Abs. 9 AktG 281

 c) Einfügung von § 52 Abs. 10 AktG 282

III. Ausblick 283

Thesenförmige Zusammenfassung 285

Literaturverzeichnis	298
Kommentare/Handbücher/Monografien	298
Zeitschriften/Aufsätze	300
Sachverzeichnis	304

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADHGB-E	Entwurf zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
AktG-E	Entwurf zum Aktiengesetz
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BörsG	Börsengesetz
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
Einl.	Einleitung
EuGHE	Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	und folgende Seite/der folgende Paragraph/Artikel
ff.	und die folgenden Seiten/Paragraphen/Artikel
FRUG	Finanzmarktrichtlinie Umsetzungsgesetz
FS	Festschrift
GesR	Gesellschaftsrecht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. e. S.	im engeren Sinne
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
InsO	Insolvenzordnung
JW	Juristische Woche (Zeitschrift)
KapRL	Kapitalrichtlinie
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
liSp	linke Spalte
lit.	littera (lat. für Buchstabe)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
n. F.	neue Fassung
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
NJW	Neue Juristische Woche (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RegE	Regierungsentwurf
reSp	rechte Spalte
RG	Reichsgericht
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RM	Reichsmark
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichs-Oberhandelsgericht
S.	Seite/Seiten
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer

UmwG	Umwandlungsgesetz
Unterabs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
v.	vom
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Einführung

I. Grundsätzliches zum aktienrechtlichen Kapitalschutzrecht

1. Chancen und Risiken der Haftungsbeschränkung

Gläubigern von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung steht als Haftmasse nur das Gesellschaftsvermögen selbst zur Verfügung, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 13 Abs. 2 GmbHG. Anders als die Bezeichnung Gesellschaft mit „beschränkter“ Haftung zunächst vermuten lässt, haften diese juristischen Personen jedoch unbeschränkt, das heißt mit ihrem gesamten (Gesellschafts-)Vermögen. Stattdessen betrifft die Haftungsbeschränkung nicht die Gesellschaften selbst, sondern vielmehr die hinter ihnen stehenden (natürlichen oder juristischen) Personen in ihrer Funktion als Aktionäre bzw. Gesellschafter. Begegnet man im Rechtsverkehr einer AG oder einer GmbH, ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass neben ihr keine andere (natürliche oder juristische) Person unbegrenzt mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

Indes ist diese Haftungsbeschränkung aus rechtspolitischer Sicht nicht unproblematisch. *Einerseits* ist in einem modernen Industriezeitalter wie dem unseren die Finanzierung gigantischer Großprojekte durch private Einzelne nahezu unmöglich geworden. Somit erfüllen Kapitalgesellschaften insbesondere die Funktion von Kapitalsammelbecken. Zugleich werden Risikoaversionen abgebaut, indem mit einem vorher festgelegten Risikobeitrag wirtschaftliche Unternehmungen angegangen werden können, die in Bezug auf ihre Erfolgsaussichten oft ungewiss sind. Nach Lösung dieser „Eintrittskarte“ in Form einer Beteiligung an Grund- bzw. Stammkapital der Gesellschaft, ist das wirtschaftliche Risiko für Aktionäre bzw. Gesellschafter weitestgehend überschaubar. Dergestalt tragen Kapitalgesellschaften maßgeblich zum allgemeinen technischen und gesellschaftlichen Fortschritt bei. *Andererseits* bilden erhöhte Missbrauchsgefahr und Krisenanfälligkeit gleichsam die Kehrseite einer Medaille. So besteht die latente Gefahr, dass Gewinne der Gesellschaft den hinter ihr stehenden Personen zugutekommen, währenddessen Verluste – im Insolvenzfall gar ein Totalverlust – den Gläubigern bzw. der Allgemeinheit aufgelastet werden. Mit anderen Worten droht eine Privatisierung der Gewinne bei gleichzeitiger Sozialisierung der Verluste. Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet sind daher das Gesellschaftsrecht und insbesondere das Aktienrecht als dessen Teilgebiet maßgeblich vom Kampf des Gesetzgebers und der Rechtsprechung gegen Missbräuche und Krisenerscheinungen geprägt. Weder die Nachgründung noch die verdeckte Sacheinlage stellen insoweit eine Ausnahme dar. Vielmehr spiegeln beide

Rechtsfiguren diese Schattenseite des Kapitalgesellschaftsrechts mit ihrer langen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte auf eindrucksvolle Art und Weise wider.

2. Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsgrundsätze im Überblick

Für das Verständnis der Kapitalsicherungsvorschriften ist zunächst entscheidend, dass der Gesetzgeber der Aktiengesellschaft weder verbieten kann noch verbieten will, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Verluste zu machen und hierdurch das haftende Gesellschaftsvermögen zu schmälern. Zwar verlangt § 7 AktG, dass der obligatorische Nennbetrag des Grundkapitals mindestens 50.000 EUR betragen muss. Dergestalt bildet das Grundkapital gleichsam die finanzielle Keimzelle der Aktiengesellschaft. Allerdings ist mit der bloßen satzungsmäßigen Festlegung einer abstrakten Grundkapitalziffer in der Sache noch nichts gewonnen. Deshalb stellt das Aktiengesetz zunächst mit einer Fülle zwingender Vorschriften sicher, dass ein der Grundkapitalziffer entsprechendes Vermögen im Rahmen der Einlageleistung durch die Aktionäre auch tatsächlich aufgebracht wird (sog. reale Kapitalaufbringung bzw. Prinzip der Kapitalaufbringung).¹ Des Weiteren kann das Grundkapital seiner Gläubigerschutzfunktion nur dann vollumfänglich gerecht werden, wenn es – einmal aufgebracht – auch weiterhin als Mindesthaftkapital erhalten bleibt und nicht nach der Gesellschaftsgründung alsbald an die Aktionäre zurückgewährt oder der Gesellschaft auf anderem Wege wieder entzogen wird (sog. reale Kapitalerhaltung bzw. Prinzip der Kapitalerhaltung).² Um die Erfüllung der Garantiefunktion des Grundkapitals zu gewährleisten, verfolgt das aktienrechtliche Kapitalschutzsystem mithin einen doppelten Ansatz.

Dem Prinzip der Kapitalaufbringung werden das Verbot der Stufengründung (§§ 2, 29 AktG) und der Unter-pari-Emission (§ 9 Abs. 1 AktG), die Satzungspublizität von Sondervorteilen, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen (§§ 26, 27 AktG), die Vorschriften zu Gründungsbericht und Gründungsprüfung (§§ 32 ff. AktG), die Vorschriften über die Einlageleistung (§ 36 Abs. 2 i. V. m. §§ 54 Abs. 3, 36a AktG), die gerichtliche Prüfung des Gründungshergangs (§ 38 AktG), wegen ihrer präventiven Wirkung die Gründerhaftung (§§ 46 ff. AktG) sowie überwiegend auch das Nachgründungserfordernis (§§ 52 f. AktG) zugeordnet.³ Ferner dienen die Regelungen nicht rechtzeitiger Einlageleistung (§§ 63 ff. AktG)

¹ Lutter, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, Band I: §§ 1–149, 4. Auflage 2020, § 1 Rn. 23; Hüfner/Koch, AktG, 15. Auflage 2021, § 1 Rn. 11.

² Lutter, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, Band I: §§ 1–149, 4. Auflage 2020, § 1 Rn. 23; Hüfner/Koch, AktG, 15. Auflage 2021, § 1 Rn. 12.

³ Lutter, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, Band I: §§ 1–149, 4. Auflage 2020, § 1 Rn. 27; Hüfner/Koch, AktG, 15. Auflage 2021, § 1 Rn. 11.

sowie das Befreiungs- und Aufrechnungsverbot (§ 66 Abs. 1 AktG) der Absicherung der realen Kapitalaufbringung.⁴

Auf das Prinzip der Kapitalerhaltung lassen sich dagegen im Wesentlichen drei Regelungskomplexe zurückführen. Hierzu zählen das Verbot der Einlagenrückgewähr sowie das Zinsverbot (§ 57 Abs. 1 und 2 AktG), das grundsätzliche Verbot des Erwerbs eigener Aktien, weil sich andernfalls die Zahlung des Kaufpreises durch die Gesellschaft als verdeckte Einlagenrückgewähr darstellen würde (§§ 71 ff. AktG), und schließlich das Verbot jeglicher Vermögensverteilung über den Bilanzgewinn hinaus (§ 57 Abs. 3 AktG).⁵ Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AktG um die zentrale Kapitalerhaltungsnorm handelt. Auf den ersten Blick wird scheinbar ganz beiläufig klargestellt, dass den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewährt werden dürfen. Indes ist das Verbot der Einlagenrückgewähr nach herrschender Meinung über den bloßen Wortlaut der Norm hinaus weiter zu fassen, so dass nicht nur das Grundkapital der Aktiengesellschaft und die erbrachten Einlagen einer umfassenden Bindung unterliegen, sondern das gesamte Gesellschaftsvermögen.⁶ In diesem Zusammenhang wird in der Literatur vom Grundsatz einer umfassenden aktienrechtlichen Vermögensbindung gesprochen, die den Grundsatz der realen Kapitalerhaltung ergänzt.⁷ Endlich sind dem Bereich der Kapitalerhaltung auch die Vorschriften zur gesetzlichen Rücklage und Kapitalrücklage (§ 150 AktG i. V. m. §§ 266 Abs. 3 lit. A, 272 Abs. 2 HGB) zuzuordnen, indem gebundenes Vermögen geschaffen wird, welches dem zur Deckung des Grundkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen als Reservefonds bzw. Pufferzone vorgelagert ist.⁸

⁴ *Fleischer*, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, Band I: §§ 1–149, 4. Auflage 2020, § 63 Rn. 1 und § 66 Rn. 1; *Hüffer/Koch*, AktG, 15. Auflage 2021, § 63 Rn. 1 und § 66 Rn. 1 m. w. N.

⁵ *Lutter*, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, Band I: §§ 1–149, 4. Auflage 2020, § 1 Rn. 28; *Hüffer/Koch*, AktG, 15. Auflage 2021, § 1 Rn. 12.

⁶ BGH, Urt. v. 26.03.1984 – Az.: II ZR 171/83 = BGHZ 90, 381, 386; *Henze*, in: Großkommentar, AktG, Zweiter Band: §§ 53a–75, 4. Auflage 2008, § 57 Rn. 10 f.; *Bayer*, in: Münchener Kommentar, AktG, Band 1: §§ 1–75, 5. Auflage 2019, § 57 Rn. 10 f.; *Rieckers*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, 5. Auflage 2020, § 16 Rn. 1; *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, 6. Auflage 2015, § 19 Rn. 1; *Hüffer/Koch*, AktG, 15. Auflage 2021, § 57 Rn. 1.

⁷ *Fleischer*, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, Band I: §§ 1–149, 4. Auflage 2020, § 57 Rn. 1; *Rieckers*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, 5. Auflage 2020, § 16 Rn. 58; *Hüffer/Koch*, AktG, 15. Auflage 2021, § 57 Rn. 1.

⁸ Vgl. nur *Hüffer/Koch*, AktG, 15. Auflage 2021, § 150 Rn. 1 m. w. N.